

## Zweites Corona-Steuerhilfegesetz: Neuregelung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer bei Zahlungsaufschub

Im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes ist unter anderem vorgesehen, die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer weiter hinauszuschieben.

In den [Deloitte Tax-News](#) wurde bereits über die geplante Senkung der Umsatzsteuersätze für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 im Rahmen des vom Koalitionsausschuss beschlossenen Konjunkturpakets berichtet. Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz sieht neben weiteren steuerlichen Maßnahmen auch die Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes der Einfuhrumsatzsteuer bei bewilligtem Zahlungsaufschub vor. (siehe [Deloitte Tax-News](#))

Nach derzeitiger Regelung müssen Einfuhrabgaben erst am 16. des auf die Einfuhr folgenden Monats entrichtet werden, wenn dem Wirtschaftsbeteiligten ein laufender Zahlungsaufschub nach den zollrechtlichen Vorschriften bewilligt ist.

Voraussichtlich ab dem 01.01.2021 wird die Einfuhrumsatzsteuer abweichend von den zollrechtlichen Regelungen erst am 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats fällig. Für die Zölle bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Beispiel:

Einfuhr am 04.01.2021 mit Bewilligung eines laufenden Zahlungsaufschubs für Zölle und Einfuhrumsatzsteuer.

Fälligkeit der Zölle am 16.02.2021

Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer am 26.03.2021

Da die Bundeskasse Trier die aufgeschobenen Einfuhrabgaben zum Fälligkeitszeitpunkt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren einzieht, haben die Wirtschaftsbeteiligten lediglich dafür zu sorgen, dass das entsprechende Konto von dem eingezogen wird zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt ausreichend gedeckt ist.

### Anmerkung

Bei Fragen zu diesem Beitrag oder bei allgemeinem Beratungsbedarf steht Ihnen unser Global Trade Advisory Team zur Verfügung. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Beantragung eines laufenden Zahlungsaufschubs.

### Fundstelle

Bundesregierung, Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

([Zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#))

## Ihre Ansprechpartner

Michael Hundebek

Senior Manager

[mhundebek@deloitte.de](mailto:mhundebek@deloitte.de)

Tel.: +49 211 8772 2608

Manuel Brucher

Senior Manager

[mbrucher@deloitte.de](mailto:mbrucher@deloitte.de)

Tel.: +49 211 8772 2520

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.